

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinformatige Zeile 12 Pf. Im amtlichen Theile die gespaltene Zeile 30 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

48. Jahrgang.

N<sup>o</sup> 102.

Donnerstag, den 29. August

1901.

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit erneut zur allgemeinen Kenntniss gebracht, daß den Unteroffizieren und Mannschaften dienstlich verboten ist:

- 1) jede Theilnahme an Vereinigungen, Versammlungen, Festlichkeiten, Geldsammelungen, zu der nicht vorher besondere dienstliche Erlaubniss erteilt ist,
- 2) jede Dritten erkennbar gemachte Bethätigung revolutionärer oder sozialdemokratischer Gesinnung, insbesondere durch entsprechende Anrufe, Gesänge oder ähnliche Kundgebungen,
- 3) das Halten und die Verbreitung revolutionärer oder sozialdemokratischer Schriften, sowie jede Einführung solcher Schriften in Kasernen und sonstige Dienstlokale.

Ferner ist sämtlichen Angehörigen des aktiven Heeres dienstlich befohlen, von jedem zu ihrer Kenntniss gelangenden Vorhandensein revolutionärer oder sozialdemokratischer Schriften in Kasernen oder anderen Dienstlokalen sofort dienstliche Anzeige zu erstatten.

Diese Verbote und Befehle gelten auch für die zu Übungen eingezogenen und für die zu Kontrollversammlungen einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes, welche gemäß § 6 des Militärstrafgesetzbuches und § 38 B. 1. des Reichs-Militärstrafgesetzes bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung bezw. der Kontrollversammlung den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches unterstehen.  
Dresden, den 24. August 1901.

**Kriegsministerium.**  
von der Planitz.

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit erneut zur allgemeinen Kenntniss gebracht, daß den Unteroffizieren und Mannschaften dienstlich verboten ist, sich auf Veranlassung von Civilpersonen mit dem Vertrieb von Druckwerken und Waaren innerhalb von Truppenteilen oder Behörden — seien dies nun ihre eigenen, oder fremde — zu befassen.

Den Unteroffizieren und Mannschaften ist zugleich befohlen, von jeder seitens einer Civilperson an sie ergehenden Aufforderung zum Vertrieb von Druckwerken oder Waaren ihren Vorgesetzten Meldung zu machen.  
Dresden, den 24. August 1901.

**Kriegsministerium.**  
von der Planitz.

### Die Pferdervormusterung betr.

Im Anschluß an die Bekanntmachung der königlichen Amtshauptmannschaft vom 13. d. Mts., die Pferdervormusterung im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg betr., wird hiermit folgendes zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Am 2. September 1901, Vormittags 1/2 10 Uhr

findet die Vormusterung der in der Stadt Eibenstock vorhandenen Pferde statt.

Die Aufstellung der Pferde hat nach Maßgabe der Pferde-Verzeichnisse auf der Wildenthaler Staatsstraße vom Dörfel'schen Sägewerk in der Richtung nach Wildenthal mindestens 1/4 Stunde vor der festgesetzten Zeit, also spätestens 1/4 10 Uhr, zu erfolgen.

Die zum Rangiren und Vorführen der Pferde erforderliche Anzahl von Leuten ist mit zur Stelle zu bringen.

Die Pferde sind blank auf Trense mit zwei Jägeln (zur Vermeidung von Unglücksfällen durch Losreißen) vorzuführen.

Die Hufe sind zu reinigen, aber nicht zu schmieren.  
Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu stellen mit Ausnahme

- a. der Fohlen warmblütiger Schläge unter 4 Jahren,
- b. der Fohlen kaltblütiger oder kaltblütig gemischter Schläge unter 3 Jahren,
- c. der Hengste,
- d. der Stuten, die entweder hochtragend sind (deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten steht) oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
- e. der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestützbuch“ oder den hierzu gehörigen offiziellen — vom Unionclub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Verzeichniss belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- f. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- g. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- h. der Pferde, welche bei einer früheren Musterung als kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,
- i. der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Befreiungsgründe im Sinne der Vorschriften unter d bis h sind durch vom unter-

zeichneten Stadtrath ausgefertigte Bescheinigungen nachzuweisen, denen bei hochtragenden Stuten (Ziffer d) auch der Deckchein beizufügen ist.

**Pferdebesitzer, welche gestellungspflichtige Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der am Schlusse dieser Bekanntmachung angedrohten Bestrafung zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.**

Im Uebrigen sind von der Vorführung der Pferde befreit:

Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauche, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde, Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

Ueber die hier gehaltenen Pferde wird bis zum 24. August 1901 von unseren Polizeiorganen ein Verzeichniss aufgenommen werden. Sollten hierbei Pferde übersehen werden, so haben die Besitzer derselben bis zum 28. August 1901 in unserer Rathoregistratur Anzeige zu erstatten.

Der bei der Pferdervormusterung zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Rangirung der Pferde aufgestellten Gendarmenrie und Schutzmannschaft ist unweigerlich Folge zu leisten.

**Zu widerhandlungen gegen vorkommende Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft werden.**  
Eibenstock, den 22. August 1901.

Der Rath der Stadt.

J. B.: Stadtrath Reichner.

Müller.

8. öffentliche Sitzung des Stadtverordneten-Collegiums  
Donnerstag, den 29. August 1901, Abends 8 Uhr  
im Rathhaussaal.

Eibenstock, den 26. August 1901.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.

G. Diersch.

Tagesordnung:

- 1) Kauf des alten Gottesackers.
- 2) Herstellung des Reutherweges.
- 3) Beschlußfassung über das mit den Brandcalamitäten „am Stern“ getroffene Abkommen betreffs des Wiederaufbaues der abgebrannten Gebäude etc.
- 4) Kenntnissnahme in Sachen, die Canalisation des Dorfbackes betreffend.
- 5) Vortrag der geprüften Dienstbotenfrankensassenrechnung.  
Hierauf geheime Sitzung.

### Versteigerung.

Sonnabend, den 31. August 1901,  
Nachmittags 3 Uhr

sollen im Gasthause Stadt Dresden hier zwei dafelbst eingestellte junge Ziegen an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 28. August 1901.

Der Gerichtsvollzieher des königlichen Amtsgerichts.

### Versteigerung.

Dienstag, den 3. September 1901,  
Nachmittags 1/4 4 Uhr

sollen im Gasthause Stadt Dresden hier folgende dafelbst eingestellte Pfänder, nämlich: eine ziemlich neue Drehmangel, zwei Kachtauben mit Käfig, eine Handkette, eine Partie Aufstragbürsten, Putzbürsten und Scheuerbürsten an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 28. August 1901.

Der Gerichtsvollzieher des königlichen Amtsgerichts.

### Sedanfeier.

Latin-, Industrie- u. Handelschule feiern das Sedanfest durch ein Aktus, der Montag, den 2. September, Vormittags 11 Uhr im Zeichensaal des Industrieschulgebäudes abgehalten werden wird.

Freunde und Gönner unserer Schulen sind herzlich willkommen.

Eibenstock, 28. August 1901.

J. A.: Pfeifer.

### Ein Automobil-Gesetz

fordert ein Herr Dietrich v. Dergin in einem Artikel, der in der „Tägl. Rundsch.“ veröffentlicht wird. Man wird seinen Gründen dafür nur zustimmen können, denn die Mißstände und Unglücksfälle, die durch das Befahren der Straßen und Landstraßen mit mechanisch angetriebenen Fahrzeugen verursacht werden, haben sich in jüngster Zeit derart gehäuft, daß es durchaus erforderlich im Interesse der öffentlichen Sicherheit geworden ist, diesen Verkehr durch Gesetz oder Verordnung angemessen zu regeln.

„Also schon wieder ein neues Gesetz!“ — wird mancher erschreckt rufen. „Die Deutschen bleiben doch Deutsche, daß sie bei jedem auftauchenden Mißstand nach der Regierung rufen, statt auf dem Wege der Selbsthilfe dieser Mißstände Herr zu werden.“ Aber dieser Vorwurf trifft hier doch wohl nicht zu. Wie sollte man den Benzinmotoren mit Selbsthilfe beikommen? Soll der betriebelose Landmann, der Spaziergänger in der Umgebung der Städte mit Gewalt gegen die rückstolischen Führer

vorgehen? Er würde oft genug dabei den kürzern ziehen! Auch das „Abschießen“, das anlässlich der Wettfahrt Paris-Berlin von einigen besonders empfindlichen Franzosen in ihren Blättern empfohlen wurde, ist natürlich nicht ernsthaft zu nehmen. Es handelt sich hier wirklich um einen Nothstand, dem der Einzelne machtlos und rathlos gegenübersteht.

Den Nothstand selbst wird kaum Jemand leugnen. Wer hat nicht schon gewissenlose Automobilfahrer mit Schnellzugsgeschwindigkeit durch belebte Straßen rasen sehen? Wer liest nicht fortwährend die Berichte über beschädigte Wagen, verunglückte Menschen und Thiere, und oft genug mit dem Zusatz, daß das schuldige Fahrzeug sich unerkannt jeder Verantwortung für den angerichteten Schaden durch die Flucht entzogen habe. Und dabei stehen wir doch erst am Beginn einer neuen Verkehrsentwickelung. Wie wird's erst werden, wenn die Fahrzeuge billiger geworden und ihr Gebrauch ein noch allgemeinerer geworden sein wird? Alle Fernbahnen, die von Personenzügen befahren werden, hält das Gesetz zu festspieligen Vorkehrungen an, um den Land-

straßen- und Straßenverkehr vor Gefährdung zu schützen; Niveau-Übergänge werden kaum noch gestattet, vielmehr bei irgend nennenswerthem Verkehr sofort Überführung oder Unterführung polizeilich gefordert. Dagegen überläßt man es den Automobilisten, alle Straßen mit Schnellzugsgeschwindigkeit zu befahren, bezw. bleiben Verbote, wo sie erlassen werden, völlig unbeachtet, weil die Nürnbergger keinen hängen, sie hätten ihn denn, und weil es kein Mittel giebt, die Schuldigen festzustellen.

Durchaus notwendig ist daher ein Gesetz, das zunächst bestimmt, daß jedes Automobil auf der Rückseite von weitem kenntlich zu machen ist. Zu Fußhöhe Zahlen einen sehr unästhetischen Eindruck machen würden, so bliebe zu gestatten, daß sie durch weithin deutlich erkennbare Bildzeichen bezw. farbige Merkmale ersetzt werden, die polizeilich zu genehmigen und zu registriren wären. Willkürliche Verbedung oder Veränderung dieser Zeichen müßte empfindlich bestraft werden.

Ein zweiter Paragraph müßte die in den Straßen zulässige Geschwindigkeit nach Maßgabe eines im Trabe fahrenden Ge-